

# 22. Deutscher Familiengerichtstag

28. Juni – 1. Juli 2017

**AK Nr.:** 2

**Thema:** Elternunterhalt

**Leitung:** *Rechtsanwalt Jochem Schausten, Krefeld*

## Arbeitskreisergebnis

These 1:

Der Arbeitskreis empfiehlt, dass der Gesetzgeber den Elternunterhalt abschafft.

Ja: 6    Nein: 21    Enthaltungen: 2

These 2:

Der Arbeitskreis empfiehlt, den Regress der Sozialhilfeträger gegen die Kinder wegen Elternunterhaltsansprüchen auszuschließen.

Ja: 0    Nein: 27    Enthaltungen: 4

These 3:

Der Arbeitskreis empfiehlt, den Regress der Sozialhilfeträger gegen die Kinder wegen Elternunterhaltsansprüchen auszuschließen, wenn das Kind ein Gesamteinkommen von weniger als 100.000,00 € erzielt.

Ja: 22    Nein: 4    Enthaltungen: 4

These 4:

Der Elternunterhalt kommt in der Regel erst bei Einzug eines oder beider Elternteile in eine Pflegeeinrichtung im Hinblick auf die Höhe der Heimkosten zum Tragen. Der Arbeitskreis empfiehlt, dass der Gesetzgeber Maßnahmen treffen soll, dass diese Kosten grundsätzlich aus öffentlichen Mitteln abgedeckt werden.

Ja: 22    Nein: 3    Enthaltungen: 5

These 5:

Der Bedarf des pflegebedürftigen Elternteils richtet sich nach Pauschalen, die nach dem Pflegegrad gestaffelt sein sollen. Die Bestimmung der Höhe soll der Unterhaltskommission vorbehalten sein.

Ja: 6    Nein: 20    Enthaltungen: 2

These 6:

Der Bedarf des pflegebedürftigen und in einem Heim lebenden Elternteils entspricht den tatsächlichen Heimunterbringungskosten sowie einem angemessenen Taschengeld, wobei die Heimkosten notwendig und angemessen sein müssen.

Ja: 22    Nein: 2    Enthaltungen: 8

These 7:

Der Arbeitskreis empfiehlt, die in den Heimkosten enthaltenen Investitionskosten durch eine nicht subsidiäre staatliche Leistung zu decken.

Ja: 29 Nein: 1 Enthaltungen: 0

These 8:

Der Arbeitskreis empfiehlt, solange die Forderung aus These 7 nicht umgesetzt ist, den Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger im Hinblick auf die in den Heimkosten enthaltenen Investitionskosten auszuschließen.

Ja: 27 Nein: 2 Enthaltungen: 0

These 9:

Der Arbeitskreis hat keine Bedenken, dass bei der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens des dem unterhaltsbedürftigen Elternteils nicht unterhaltspflichtigen Ehegatten (Schwiegerkind) nach dessen Renteneintritt sein Altersvorsorgevermögen verrentet zu berücksichtigen ist.

Ja: 8 Nein: 17 Enthaltung: 2

These 10:

Der Arbeitskreis regt an, dass sich der Selbstbehalt des einem Elternteil gegenüber unterhaltspflichtigen Kindes für jedes seiner eigenen Kinder um einen angemessenen Betrag erhöht, wenn er für das Kind nicht mehr unterhaltspflichtig ist.

Ja: 27 Nein: 1 Enthaltung: 0